

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006 ANHANG II 2015/830 und 1272/2008  
(Alle Verweise auf EU-Verordnungen und Richtlinien sind auf das Nummernsystem verkürzt)  
Datum der Aufstellung 2019-03-28  
Versionsnummer 1.0



A part of Klintberg & Way Group

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname FLUID,P/S - 16 OZ  
Artikelnummer 19329450  
UFI: CGVU-7PG6-FS1H-Y4UH

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Hydrauliköl

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen KW Parts  
Haukadalsgatan 5  
SE-164 40 Kista  
Schweden  
Telefon +46 8 680 88 00  
E-Mail info@kwparts.com

### 1.4. Notrufnummer

Akute Fälle: Bitte 112 bei Giftnotruf wählen.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Diese Mischung wurde bei der Bewertung gemäß 1272/2008 nicht als gefährlich klassifiziert.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm Nicht anwendbar  
Signalwort Nicht anwendbar  
Gefahrenhinweis Nicht anwendbar

### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Beachten Sie, dass die Tabelle bekannte Gefahren für Ingredienzen in reiner Form zeigt. Die Gefahren sinken oder werden eliminiert, wenn diese gemischt oder verdünnt werden, siehe Abschnitt 16d.

Bestandteil	Einstufung	Konzentration
<b>DESTILLATE (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELTE LEICHTE NAPHTHENHALTIGE</b>		
CAS-Nr.: 64742-53-6 EG-Nr.: 265-156-6 Index-Nr.: 649-466-00-2	Asp Tox 1; H304	≥10 - <20 %
<b>DESTILLATE (ERDÖL), LÖSUNGSMITTELENTWACHSTE LEICHTE PARAFFINHALTIGE</b>		
CAS-Nr.: 64742-56-9 EG-Nr.: 265-159-2 Index-Nr.: 649-469-00-9	Asp Tox 1; H304	≥5 - <10 %
<b>TRIPHENYLPHOSPHAT</b>		
CAS-Nr.: 115-86-6 EG-Nr.: 204-112-2	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; <i>M = I</i> ; H400, H410	≥0,1 - <0,25 %

Erläuterungen zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Ingredienzen werden in Abschnitt 16e gegeben. Offizielle Abkürzungen werden in normalem Schriftformat wiedergegeben. Mit Kursivschrift werden Spezifikationen und/oder Ergänzungen angegeben, die bei der Berechnung der Klassifizierung des Gemisches angewendet wurden, siehe Abschnitt 16b.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **Allgemein**

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen rufen Sie einen Arzt/Mediziner an.

#### **Bei Einatmen**

Frische Luft und Ruhe. Bestehen die Symptome fort, suchen Sie einen Arzt auf.

#### **Bei Augenkontakt**

Um sicher zu sein, spülen Sie das Auge mit Wasser; Sollte Symptome erscheinen, kontaktieren Sie einen Arzt.

#### **Bei Hautkontakt**

Normales Waschen der Haut ist ausreichend; Treten dennoch Symptome auf, Arzt hinzuziehen.

#### **Bei Verschlucken**

Nase, Mund und Rachen mit Wasser spülen.

Einen Arzt aufsuchen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine weiteren, relevanten Informationen verfügbar.

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Therapie.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Löschen mit Wasserdampf, Pulver, Kohlendioxid oder alkoholbeständigem Schaum.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Darf nicht mit Wasser mit hohem Druck gelöscht werden.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Brennt unter Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase (Kohlenmonoxide und Kohlendioxide), entwickelt im Fall unvollständiger Verbrennung Aldehyde und andere giftige, reizende oder umweltgefährdende Stoffe.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Schutzmaßnahmen sind vorgenommen hinsichtlich zu die andere Material an der Brandstelle.

Im Brandfall Frischluftmaske verwenden.

Vollständige Schutzkleidung tragen.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei Emission in geschützte Gewässer sofort Rettungsdienst benachrichtigen, 112.

Vermeiden Sie Einatmen und Kontakt mit Haut und Augen.

Empfohlene Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8.

Für gute Belüftung sorgen.

Halten Sie unbefugte und ungeschützte Personen in sicherem Abstand.

Rutschgefahr bei Leckage/Verschütten berücksichtigen.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Emission in Boden, Wasser oder Luft vermeiden.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Die Flüssigkeit in einen inerten Adsorbant z. B. Vermiculit, aufsaugen und für Sanierung weiterschicken.

Die Reste nach der Säuberung sollten als gefährliche Abfälle behandelt werden. Kontaktieren Sie das lokale Strassenreinigungsamt für nähere Informationen. Zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Verschütten, Einatmen und Haut- und Augenkontakt vermeiden.

In Räumen, in denen dieses Produkt verwendet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch des Produkts Hände waschen.

In Räumen mit modernem Belüftungsstandard verwenden.

Arbeiten Sie so dass Verschüttung vermieden wird. Sollte dies doch geschehen hantieren Sie es unmittelbar so wie im Abschnitt 6 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.

Offenes Feuer, heiße Gegenstände, Funken oder andere Zündquellen vermeiden.

Das Produkt kann elektrostatisch aufgeladen sein. Die Behälter stets erden, wenn der Inhalt von einem in den anderen

umgefüllt wird. Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen könnten.  
 Ziehen Sie die bespritzten Kleider aus.  
 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  
 Bildung von Ölnebel vermeiden.  
 Absaugarme verwenden, da die Gefahr der Bildung von Öldämpfen/Ölnebeln besteht.  
 Nicht in der Nähe von unverträglichen Materialien lagern.  
 Empfohlene Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Dieses Produkte soll behielt so dass es ist unerreichbar für junge Kinder und gut abgeschlossen von Produkten dass ist angestrebt zu essen/konsumieren.  
 Das Produkt soll behielt so dass die Gesundheitsrisiken und Umweltrisiken sind verhütet. Vermeide Kontakt mit Menschen und Tiere und emittiere nicht das Produkt in eine sensitive Umwelt.  
 Immer versiegelte, klar gekennzeichnete Verpackungen verwenden.  
 An einem trockenen und kühlen Ort lagern.  
 Nicht in der Nähe von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5).  
 Offenes Feuer, heiße Gegenstände, Funken oder andere Zündquellen vermeiden.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe identifizierte Verwendungen in Abschnitt 1.2.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Grenzwerten für berufsbedingte Exposition Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH)

#### Deutschland (DFG)

Anmerkung PAH

Für eine Erklärung der Abkürzungen vgl. Abschnitt 16b

#### DNEL

Keine Daten verfügbar.

#### PNEC

Keine Daten verfügbar.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Um Risiken am Arbeitsplatz zu vermeiden, sollten die Gesundheitsrisiken dieses Produkts und aller Inhaltsstoffe gemäß den EU-Richtlinien 89/391 und 98/24 sowie nationalen Rechtsvorschriften zu Risiken am Arbeitsplatz beachtet werden (siehe Abschnitte 2, 3 und 11).

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

In Räumen mit modernem Belüftungsstandard verwenden.

Lokale Absauganlage benutzen.

### Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz bei Risiko des Direktkontakts oder Spritzern verwenden.

### Hautschutz

Schutzhandschuhe gemäß Norm EN374 verwenden bei Gefahr eines direkten Kontakts.

Geeignete Schutzkleidung verwenden.

Handschuhmaterial	Dicke des Handschuhs	Durchdringungszeit
Nitrilgummi	> 0,35 mm	≥ 480 min

## Atemschutz

Ein geeignetes Atemschutzgerät bei nebel- und dunstbildenden Anwendungen verwenden.

Atemmaske mit Filter A (braun) oder Staubfilter IIb (P2) kann notwendig sein.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Begrenzung der Umweltexposition siehe Abschnitt 12.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Lieferzustand: Flüssigkeit. Farbe: braun.
b) Geruch	charakteristisch
c) Geruchsschwelle	Nicht angegeben
d) pH-Wert	Nicht angegeben
e) Schmelzpunkt und Gefrierpunkt	Nicht angegeben
f) Siedebeginn und Siedebereich	>316 °C
g) Flammpunkt	>175 °C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht angegeben
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht brennbar
j) Obere und untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Untere Explosionsgrenze 0.9% Obere Explosionsgrenze 7.0%
k) Dampfdruck	<0,013 kPa (20 °C)
l) Dampfdichte	>2 Luft = 1
m) Relative Dichte	0,88
n) Löslichkeit	Wasserlöslichkeit: Unlöslich
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
p) Selbstentzündungstemperatur	Nicht angegeben
q) Zersetzungstemperatur	Nicht angegeben
r) Viskosität	>20,5 mm <sup>2</sup> /s (40°C)
s) Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
t) Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Das Produkt enthält keine Stoffe, die bei normalen Umgangs- und Verwendungsbedingungen Möglichkeiten für gefährliche Reaktionen bieten können.

## 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normaler Anwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen und extreme Temperaturen vermeiden.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schicken.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit oxidierenden Stoffen vermeiden.

Kontakt mit Säuren vermeiden.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht unter normalen Bedingungen.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nicht angegeben.

### Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht als akuttoxisch klassifiziert.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Mischung wurde als Ganze beurteilt und als weder ätzend noch die Haut irritierend klassifiziert. Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt kann es zu einer leichten Irritation der Haut kommen.

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Das Gemisch wird als Ganzes beurteilt und dabei weder als ätzend noch für die Augen reizend eingestuft. Bei andauernder oder wiederholter Exposition kann es zu einer leichten Reizung kommen.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Das Produkt enthält keine bekannten Allergene.

**Keimzell-Mutagenität**

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

**Karzinogenität**

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

**Reproduktionstoxizität**

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Keine bekannten Gefahren bei gelegentlicher Exposition.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Keine bekannten Gefahren bei wiederholter Exposition.

**Aspirationsgefahr**

Das Produkt ist nicht als toxisch beim Einatmen klassifiziert.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Größere Einträge und Leckagen in das Erdreich, Gewässer und die Kanalisation vermeiden.

Das Produkt muss nicht als umweltgefährlich gekennzeichnet werden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass größere Emissionen oder wiederholte kleinere Emissionen sich schädlich auf die Umwelt auswirken können.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Das Produkt ist schwer zersetzen.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Es gibt keine Informationen zur Bioakkumulation.

**12.4. Mobilität im Boden**

Produkt ist nicht mit Wasser mischbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Filme, die sich auf dem Wasser bilden, können den Sauerstofftransport beeinträchtigen und Organismen schädigen.

Mineralölprodukte können die isolierenden Eigenschaften von Fell und Federn zerstören, wodurch Seevögel und Meeressäuger in Gefahr geraten zu erfrieren.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Entsorgung des Produkts**

Einleitungen in die Kanalisation vermeiden.

Siehe auch Richtlinie 2008/98/EG.

Nicht mehr verwendete Produkte müssen als Sondermüll gemäß den geltenden Bestimmungen entsorgt werden.

Nicht völlig leere Verpackung kann Reste von Gefahrenstoffen enthalten und sollte daher als Sondermüll gemäß dem Obigen behandelt werden. Vollständig leere Verpackung kann recycelt werden.

Beachten Sie die lokalen Vorschriften oder kontaktieren Sie den Lieferanten für weitere Informationen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Wenn nicht anders angegeben, gilt die Information für alle Transportgesetze gemäß UN-Modellvorschriften, d. h. ADR (Straße), RID (Schienenverkehr), ADN (Binnengewässer), IMDG (Seeschiffsverkehr) und ICAO (IATA) (Flugtransport).

### **14.1. UN-Nummer**

Nicht als Gefahrgut klassifiziert

### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Nicht anwendbar

### **14.3. Transportgefahrenklassen**

Nicht anwendbar

### **14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht anwendbar

### **14.5. Umweltgefahren**

Nicht anwendbar

### **14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht anwendbar

### **14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht anwendbar

### **14.8 Sonstige Transportinformationen**

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Nicht angegeben.

### **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Bewertung und chemischer Sicherheitsbericht gemäss 1907/2006 Anhang I nicht ausgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16a. Angabe, an welchen Stellen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung Änderungen vorgenommen wurden

#### Revisionen dieses Dokuments

Erste Version

### 16b. Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

#### Der gesamte Wortlaut der Codes für Gefahrenklassen und Kategorien wird in Abschnitt 3 aufgeführt

Asp Tox 1	Aspirationsgefahr (Kategorie 1)
Aquatic Acute 1	Sehr giftig für Wasserorganismen (Kategorie akut 1)
Aquatic Chronic 1; <i>M = 1</i>	Sehr giftig mit Langzeitwirkungen im Wasser (Kategorie chronisch 1)

### Erklärung der Abkürzungen in Abschnitt 8

#### Deutschland (DFG 2018)

PAH Wenn organisches Material unter Sauerstoffmangel erhitzt wird oder verbrennt, entstehen in Abhängigkeit vom Ausgangsmaterial und von den Reaktionsbedingungen unterschiedlich zusammengesetzte Gemische, die, unter vielen anderen Stoffen, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) beinhalten.

Die äußerst komplexen Gemische enthalten, soweit bisher überprüft, nebeneinander und in sehr unterschiedlichen Anteilen krebserzeugende Komponenten, die Krebsentstehung fördernde Verbindungen sowie bei gleichzeitigem Einwirken die Krebsentstehung hemmende Anteile.

Unter den regelmäßig in Pyrolyseprodukten auftretenden PAH sind zahlreiche Vertreter im Tierversuch krebserzeugend. Ihr Anteil ist in Braunkohlenteeren, Steinkohlenteeren, Steinkohlenteerpechen, Steinkohlenteerölen, Kokereirohgasen besonders hoch. Für diese Aromatengemische ist die krebserzeugende Wirkung beim gewerblichen Umgang mit epidemiologischen Methoden nachgewiesen worden. Deshalb wurden sie nach Kategorie 1 eingestuft.

Die insbesondere lokal krebserzeugende Wirkung dieser Gemische wird maßgeblich auf den PAH-Gehalt zurückgeführt. Sie ist deshalb auch bei anderen PAH-haltigen Gemischen zu erwarten. Gehalt und Bedeutung anderer krebserzeugender Inhaltsstoffe wurden bisher nur sehr begrenzt untersucht. So enthalten Dieselmotor-Emissionen zwar auch krebserzeugende PAH, in ihrem Fall sind aber wahrscheinlich die Rußpartikeln für den kanzerogenen Effekt ausschlaggebend. Er wurde in Tierversuchen nachgewiesen und Dieselmotor-Emissionen wurden deswegen nach Kategorie 2 eingestuft.

Die krebserzeugende Wirkung anderer Gemische, z.B. Ottomotor-Emissionen, gebrauchter Motorenöle, Räucherrauch, gebrauchter Schneidöle, ist weniger gut untersucht. Sie sind aufgrund ihrer Zusammensetzung auch nur schwer zu definieren. Wenn aber beim Umgang mit solchen Pyrolyseprodukten Expositionen gegenüber PAH nachgewiesen werden können, die sich im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben, z. B. Anthanthren, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[j]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[b]naphtho[2,1-d]thiophen, Benzo[a]pyren, Chrysen, Cyclopenta[cd]pyren, Dibenz[a,h]anthracen, Dibenzo[a,e]pyren, Dibenzo[a,h]pyren, Dibenzo[a,i]pyren, Dibenzo[a,l]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, 1-Methylpyren, Naphthalin, sollten die Gemische wie Stoffe der Kategorie 2 gehandhabt werden. Phenanthren und Pyren sind aufgrund der Daten in keine Kanzerogenitäts-Kategorie eingestuft (s. auch Begründung „PAH“ 2008).

Die genauere Kenntnis der Zusammensetzung bestimmter Gemische und ihrer krebserzeugenden Wirkung wird es ermöglichen, den Zusammenhang zwischen Exposition und Erhöhung des Krebsrisikos auf eine aussagefähigere und quantitative Grundlage zu stellen (s. auch Begründung „PAH“ 2008). Auf die Dringlichkeit solcher Untersuchung macht die Kommission aufmerksam.

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) besitzen ein hohes Potential, über die Haut aufgenommen zu werden. Deshalb sollten Pyrolyseprodukte sowie andere Gemische, die PAH enthalten, wie Stoffe gehandhabt werden, die mit einer H-Markierung (s. Abschn. VII „Hautresorption“, S. 217) versehen sind (s. auch Begründung „PAH“ 2008)

#### **Erläuterung der Abkürzungen in Absatz 14**

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code)

ICAO International Civil Aviation Organization, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Canada)

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

#### **16c. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen**

##### **Datenquellen**

Primärdaten zur Berechnung von Gefahren stammen in erster Linie aus der offiziellen europäischen Klassifizierungsliste, 1272/2008 Anhang I, aktualisiert zum 2019-03-28.

Fehlen derartige Angaben, wurde in zweiter Linie die Dokumentation verwendet, die Grundlage für die offizielle Klassifizierung ist, z. B. IUCLID (International Uniform Chemical Information Database). In dritter Linie wurden Informationen angesehener internationaler Chemieunternehmen verwendet und viertens aus sonstigen verfügbaren Informationen, z. B. von Sicherheitsdatenblättern sonstiger Lieferanten oder von ideellen Organisationen, wobei eine Expertenbewertung über die Glaubwürdigkeit der Quelle durchgeführt wurde. Stand trotzdem keine zuverlässige Information zur Verfügung, wurden die Gefahren auf Grundlage des Fachwissens über bekannte Gefahren ähnlicher Stoffe beurteilt, wobei die Prinzipien in 1907/2006 und 1272/2008 befolgt wurden.

##### **Der Wortlaut der Vorschriften wird in diesem Sicherheitsdatenblatt wiedergegeben**

1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

2015/830 VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

1272/2008 VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

2008/98 RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

2008/98 RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

#### **16d. Hinweis welche Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurde**

Die Berechnung der Gefahren mit diesem Gemisch wurde mit Hilfe von Expertenurteilen in Übereinstimmung mit 1272/2008 Anhang I gemeinsam erwogen, bei denen jegliche zugängliche Informationen, die Bedeutung für die Feststellung der Gefährlichkeit haben können, gemeinsam erwägt wurden, und in Übereinstimmung mit 1907/2006 Anhang XI .



#### **16e. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise**

**Vollständiger Text für Gefahrenhinweise nach GHS/CLP in Abschnitt 3 genannt**

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

#### **16f. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt**

##### **Warnung vor unzumutbarem Einsatz**

Dieses Produkt steht nicht im Verdacht, ernsthafte Schäden für Mensch oder Umwelt zu verursachen. Hersteller, Vertreiber oder Lieferant übernehmen jedoch keine Haftung bei missbräuchlicher oder schuldhafter Verwendung des Produkts.

##### **Sonstige relevante Informationen**

Nicht angegeben

##### **Informationen zu diesem Dokument**



Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von KemRisk®, KemRisk Sweden AB, Platensgatan 8, SE-582 20 Linköping, Schweden, erstellt und kontrolliert, [www.kemrisk.se](http://www.kemrisk.se)